

RELATIONSSHIP BETWEEN prEN 17210 AND NATIONAL STANDARDS AND REGULATIONS

Antwort der Bundesarchitektenkammer (BAK) zu CEN/CLC JTC 11 N307
(NA 005-01-11 AA N 2024)

1. Nationale Standards

Zu folgenden Bereichen nationaler Standards steht die prEN 17210 im Widerspruch:

National standard reference	National standard title	Example of possible conflict of the document with prEN 17210	Observations
DIN 18040 -1 bis -3	Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen- Teil1: Öffentlich zugängliche Gebäude Teil 2: Wohnungen Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum	Beispiele und Kommentare – siehe Einsprüche DIN zur prEN 17210	
		6.1.2 Einsatz von taktilen Bodenindikatoren (TWSI)	Sollen nach nationalen Standard sparsam und nur dann eingesetzt werden, wenn keine andere Maßnahmen (taktile Orientierungshilfe) vorhanden ist
		9.3.2 b) Rangieren an Türen	Die DIN 18040-01 und 02 kennen keinen seitlichen Freiraum auf der Bandseite.
DIN 32984	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum	Beispiele und Kommentare – siehe Einsprüche DIN zur prEN 17210	
		7.3.5, 7.3.6 Ausbildung Fußgängerquerungen	Diverse Konflikte hinsichtlich der sicheren Nutzung durch Blinde / Sehbehinderte und Ausbildung der Bodenindikatoren

Weitere betroffene Normen, z.B: zu Tageslicht, Lüftung/Luftqualität, Schallschutz, Aufzugsanlagen, Schulbau, Spielplätze usw. Betroffen sind aber auch Normen aus anderen Normenausschüssen, z.B. NAMed, NASport, Feuerwehrwesen.		Beispiele und Kommentare – siehe Einsprüche DIN zur prEN 17210 -. Anmerkung: Ist lediglich punktuell untersucht. Eine umfassende Überprüfung konnte zum Einspruch nicht geleistet werden.	
---	--	---	--

Eine weitere Unterlegung kann nicht vorgenommen werden, da auf Grund des derzeitigen Umfangs und der Vielfalt der in Betracht gezogenen Anwendungsgebiete der prEN 17210 das gesamte Deutsche Normwerk zu überprüfen wäre.

2. Nationale Rechtsregeln

Zu folgenden Bereichen der nationalen Rechtssetzung steht die prEN 17210 im Widerspruch:

National Regulation reference	National Regulation title	Example of possible conflict of the document with prEN 17210	Observations
Regelungsverhältnis EU und Mitgliedstaaten	siehe z.B. EU-Bauproduktenverordnung	Erwägungsgrund 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 der Europäischen Bauproduktenverordnung vom 11. März 2011 benennt zwar als Grundanforderung an Bauwerke die Barrierefreiheit. Diverse Urteile des EuGH stellen hierzu klar, dass Leistungsmerkmale von Produkten auf EU-Ebene definiert werden, um die freie Handelbarkeit im EU-Binnenmarkt sicherzustellen, Allein den Mitgliedstaaten obliegt es, Anforderungen an Bauwerke zu formulieren. Die prEN17210 stellt daher in ihrer Gesamtheit einen Eingriff in den Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten dar.	
Bauordnungsrechtliche Regelungen	Bauordnungen der Länder (LBO) Musterbauordnung (MBO)	Beispiele und nähere Erläuterungen - siehe unten – sowie beispielhaft:	

		Kapitel 14 Brandschutz für Alle	Brandschutz ist bauordnungsrechtlich geregelt
		9.3.15 Brandschutztüren	Brandschutztüren müssen gemäß 9.3.15 immer offen gehalten werden. Dies ist in Bereichen wie z.B. TG-Schleusen, Tiefgaragen, Kellerräumen, Lagerräumen, Wohnungseingangstüren nicht möglich.
Die Bauordnungen der Länder unterlegende Technische Baubestimmungen	Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)	Beispiele und nähere Erläuterungen - siehe unten –sowie beispielhaft:	
		9.1.2 e) Allgemeines zu Verkehrswegen in Gebäuden	Der direkte Zugang zu einem Gebäude von einer Tiefgarage aus muss barrierefrei sein. Dies wird bei Wohngebäuden in den TB meist nicht gefordert.
	In Umsetzung EU-Bauproduktenverordnung	15.3.7a) Partikelemissionen	Baustoffe und Bekleidung, die lungengängige Fasern freisetzen, dürfen nicht verwendet werden. Somit dürften z.B. Glas- und Steinwolle nicht mehr verbaut werden.
Sonderbauvorschriften	Garagenverordnung, Stellplatzsatzungen	16.2.3 Anzahl barrierefreie Stellplätze bei Hotels	Die Anforderung, je barrierefreiem Hotelzimmer einen behindertengerechten PKW-Stellplatz bauen zu müssen, übertrifft den tatsächlichen Bedarf. Nicht alle Menschen mit motorischen Einschränkungen reisen mit eigenem PKW an.
	Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO) Muster-Verkaufsstättenverordnung (MKVO)	Beispiele und nähere Erläuterungen - siehe unten	

	Muster- Beherbungsstättenver- ordnung (MBeVO) Muster- Hochhausrichtlinie (MHHR) Muster-Schulbau- Richtlinie		
Arbeitsschutzrechtliche Regelungen	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	17.3.1 17.6.6c 17.7.1 18.3 18.4 18.6 Laboratorien 18.8 Industriegebäude, insbe- sondere 18.8.3b	Es werden Anforderun- gen auch für Arbeitge- ber und Beschäftigte definiert. Dies ist nach nationalem Recht (in Umsetzung der EU- Arbeitsstättenrichtlinie) nicht zulässig.
	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) Alle ASR sind betroffen insbesondere: ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeits- stätten	Siehe wie vor Bezug zur DIN 18040 Zu finden unter: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html	Teilweise widersprüch- liche Anforderungen zu den nationalen Regel- ungen bei Arbeitsstät- ten (ASR)
Weitere gesetzliche Re- gelungen, z.B. zu Ge- sundheit, Beschäftigung bzw. zu Verkehrsanlagen (Straße, Eisenbahn, Flugverkehr)	z.B. Sozialgesetzbuch (SGB)	Wohnraumanpassungsmaß- nahmen Bezug zur DIN 18040	
Förderprogramme des Bundes oder der Länder zum barrierefreien bzw. altersgerechten Bauen		Bezug zur DIN 18040	

Die oben zitierten Mustervorschriften sind im öffentlichen Teil des Internetauftritts der Bauministerkonferenz unter www.is-argebau.de abrufbar.

Eine detaillierte Unterlegung kann nicht vorgenommen werden, da auf Grund des derzeitigen Umfangs und der Vielfalt der in Betracht gezogenen Anwendungsgebiete der prEN 17210 das gesamte deutsche staatliche Regelwerk zu überprüfen wäre.

3. Erläuterungen und Beispiele zum Verhältnis prEN 17210 zu staatlichen Regelungen

Um darzustellen, welche Eingriffe durch das weitreichende Anwendungsgebiet und die daraus folgenden funktionalen Anforderungen der prEN17210 in nationale Regelungen erfolgen, wird das deutsche Bauordnungsrecht beispielhaft herangezogen:

Allgemein:

Die Mitgliedsstaaten sind verantwortlich für die Anforderungen an Bauwerke. Zu den Grundanforderungen an Bauwerke gehört die Barrierefreiheit bei der Nutzung, vergleiche Erwägungsgrund 1 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 der Europäischen Bauproduktenverordnung vom 11. März 2011.

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Bauwerken sind in Deutschland in verschiedenen Rechtsbereichen, wie dem Arbeitsschutzrecht oder dem Bauordnungsrecht verankert, wobei die Rechtsetzungskompetenzen der einzelnen Rechtsbereiche im föderalen Gefüge Deutschlands zwischen Bund und Ländern aufgeteilt sind.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Bauordnungsrecht:

Das Bauordnungsrecht liegt im Zuständigkeitsbereich der 16 Bundesländer. Zur Wahrung einer bestimmten Vereinheitlichung werden länderübergreifend Mustervorschriften erarbeitet und von der von den Ländern eingerichteten Bauministerkonferenz oder deren Untergremien verabschiedet und fortgeschrieben.

Es gibt eine Musterbauordnung (MBO), deren Regelungen zur Barrierefreiheit in wesentlichen Punkten mit den Bauordnungen der einzelnen Länder auf Gesetzesebene umgesetzt sind. Gemäß Musterbauordnung/den 16 Landesbauordnungen werden Anforderungen zum einen an Gebäude mit einer bestimmten Mindestanzahl von Wohnungen und zum anderen an öffentlich zugängliche bauliche Anlagen gestellt, vergleiche § 50 Absatz 1 und 2 MBO. Zudem werden im Absatz 3 des § 50 Abweichungstatbestände von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 geregelt.

Die Anforderungen der Landesbauordnungen können durch bekanntzumachende Technische Baubestimmungen konkretisiert werden (siehe § 85a Absatz 1 und 5 MBO). Für das barrierefreie Bauen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, in dem die bauaufsichtlich relevanten Teile der nationalen Normen DIN 18040-1 für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen sowie DIN 18040-2 für Wohnungen als Technische Baubestimmungen eingeführt sind. In der vom Deutschen Institut für Bautechnik bekannt gemachten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) sind die Technischen Baubestimmungen zum barrierefreien Bauen mit ihren Bezugnahmen auf die o. g. nationalen Normen im Abschnitt A 4.2.2 und Anlage A 4.2/2 verankert.

Die Musterbauordnung und analog die Landesbauordnungen regeln mit ihren allgemeinen Anforderungen für sogenannte Standardbauten die Anforderungen abschließend. Für bestimmte Vorhaben mit einer bestimmten Art der Nutzung oder Größe (sogenannte Sonderbauten) können zum Erfüllen der allgemeinen Anforderungen besondere Anforderungen u. a. an die barrierefreie Nutzbarkeit gestellt werden, vergleiche § 51 Satz 3 Nummer 16 MBO.

Die besonderen Anforderungen sind für einige Sonderbauten in einer Sonderbauvorschrift geregelt. Sie umfassen auch die erforderlichen Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit.

Auf Musterebene betrifft dies

- die Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO mit Anforderungen an Plätze für Rollstuhlfahrer in Versammlungsräumen (§ 10 Absatz 7), barrierefreie Toilettenräume (§ 27 Absatz 2), barrierefreie Stellplätze (§ 28), zum Erstellen einer Brand-

schutzordnung und von Räumungskonzepten unter Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung (§ 42 Absatz 1),

- die Muster-Verkaufsstättenverordnung – MKVO mit Anforderungen zum Erstellen einer Brandschutzordnung und von Räumungskonzepten unter Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung (§ 27 Absatz 1) und an barrierefreie Stellplätze (§ 28),
- die Muster-Beherbergungsstättenverordnung – MBeVO mit Anforderungen an die optische und akustische Erkennbarkeit eines Alarms in Beherbergungsräumen (§ 9 Absatz 1) sowie Quoten und Anforderungen an barrierefreie Beherbergungsräume (§ 11) und die Belehrung von Betriebsangehörigen über die Rettung von Menschen mit Behinderung (§ 12 Absatz 4),
- die Muster-Hochhaus-Richtlinie – MHHR mit der Anforderung zur Festlegung von Maßnahmen in der Brandschutzordnung, die zur Rettung behinderter erforderlich sind (Nummer 9.2.1.4) und
- die Muster-Schulbau-Richtlinie – MSchulbauR mit einer Anforderung an die Breite notwendiger Flure.

Die Länder haben überwiegend die vorgenannten Mustervorschriften in Landesrecht umgesetzt.

Auch bei Vorhaben, bei denen Anforderungen aus Sonderbauvorschriften relevant sind, müssen die Technischen Baubestimmungen beachtet werden.

Das national geltende Anforderungsniveau im barrierefreien Bauen bestimmt sich insoweit in Zuständigkeit jedes einzelnen Bundeslandes im Zusammenwirken der Landesbauordnung, der Sonderbauvorschriften des Landes und den bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen. Es sichert unter Beachtung weiterer gesellschaftlich relevanter Aspekte, wie beispielsweise einem bezahlbaren Bauen und Wohnen, die erforderlichen Mindestanforderungen des barrierefreien Bauens ab. Im Detail wird dieses Anforderungsniveau von den als Technische Baubestimmungen eingeführten Teilen der nationalen Normen zum barrierefreien Bauen getragen.

Die prEN 17210 steht im Widerspruch zu diesem nationalen Anforderungsniveau:

Das lässt sich daran festmachen, dass der Entwurf der EN 17210 einen uneingeschränkten Anwendungsbereich vorsieht, in seinem Regelungsumfang um ein Vielfaches über die o. g. nationalen Normen hinausgeht und eine Auseinandersetzung mit den Folgen einer solchen Normung im Verfahren bisher nicht erkennbar war.

Beispielhaft wird dies mit folgenden Punkten untersetzt:

- Im nationalen Anforderungsniveau wird bei Wohnungen zwischen einem Standard „barrierefrei“ und einem höheren Standard „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ unterschieden. Im Gegensatz dazu wird im Entwurf der EN 17210 (z. B. im Abschnitt 16) undifferenziert auf den höheren Standard abgestellt.
- Im Abschnitt 14 „Brandschutz für alle“ des Normentwurfs wird ein pauschales Brandschutzkonzept beschrieben, welches u. a. erforderliche „Bereiche der Rettungshilfe“ in jedem Stockwerk und an jeder Evakuierungsstreppe fordert. Das der Musterbauordnung und den Sonderbauvorschriften zugrunde liegende Brandschutzkonzept weicht wesentlich davon ab. Es unterscheidet bei den Anforderungen nach Gebäudearten und Gebäudeabmessung und differenziert beim Rettungswegsystem u. a. nach Gebäudenutzern.

- Im Normentwurf sind Abschnitte mit Anforderungen u. a. an Hotels (Abschnitt 16.2), Auditorien, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen (Abschnitt 17.2), Geschäftsgebäude und Einkaufszentren (Abschnitt 17.6), Sportstätten (Abschnitt 17.7) und Tagungsstätten (Abschnitt 18.2) sowie Bildungseinrichtungen (Abschnitt 18.5) enthalten. Die vorgenannten Einrichtungen lassen sich den in den Landesbauordnungen geregelten Sonderbautatbeständen zuordnen und unterliegen damit auch den bestimmten Tatbeständen zugeordneten Sonderbauvorschriften nach Landesrecht. Die Anforderungen der vorgenannten Abschnitte haben eine Regelungsdichte, die weit über die Regelungen in den (Muster-) Sonderbauvorschriften hinausgeht (siehe auch Aufstellung oben).

aufgestellt: 07.11.2019

ergänzt: 08.11.2019

Bundesarchitektenkammer